

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für Hotel (A) und Reitanlage (B) der Pferdeschulze GmbH & Co. KG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## A - Hotel

### 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern zur Beherbergung sowie alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels (Hotelaufnahmevertrag). Der Begriff „Hotelaufnahmevertrag“ umfasst und ersetzt folgende Begriffe: Beherbergungs-, Gastaufnahme-, Hotel-, Hotelzimmervertrag.

1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hotels in Textform, wobei § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

### 2 VERTRAGSABSCHLUSS, -PARTNER, VERJÄHRUNG

2.1 Vertragspartner sind das Hotel und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Zimmerbuchung in Textform zu bestätigen.

2.2 Alle Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beruhen.

### 3 LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

3.1 Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. geltenden

Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über das Hotel beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und vom Hotel verauslagt werden.

3.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Steuern und lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast selbst geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet.

3.4 Das Hotel kann seine Zustimmung zu einer vom Kunden gewünschten nachträglichen Verringerung der Anzahl der gebuchten Zimmer, der Leistung des Hotels oder der Aufenthaltsdauer des Kunden davon abhängig machen, dass sich der Preis für die Zimmer und/oder für die sonstigen Leistungen des Hotels angemessen erhöht.

3.5 Rechnungen des Hotels sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.

3.6 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden. Bei Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen.

3.7 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn des Aufenthaltes eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 oder eine Anhebung der im Vertrag Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag (AGBH 8.0) © Hotelverband Deutschland (IHA) e.V. Seite 6 vereinbarten

Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.8 Das Hotel ist ferner berechtigt, zu Beginn und während des Aufenthaltes vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.6 für bestehende und künftige Forderungen aus dem Vertrag zu verlangen, soweit eine solche nicht bereits gemäß vorstehender Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 geleistet wurde.

3.9 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen oder verrechnen.

3.10 Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann.

#### 4 RÜCKTRITT DES KUNDEN (ABBESTELLUNG, STORNIERUNG/NICHTINANSPRUCHNAHME DER LEISTUNGEN DES HOTELS)

4.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt.

4.2 Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Eine kostenfreie Stornierung der Buchung ist bis 30 Tage vor Anreise möglich.

4.3 Ist ein Rücktrittsrecht nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Rücktritts- oder Kündigungsrecht und stimmt das Hotel einer Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung.

#### 5 RÜCKTRITT DES HOTELS

5.1 Sofern vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das Hotel in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum

Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.

5.2 Wird eine gemäß Ziffer 3.6 und/oder Ziffer 3.7 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.3 Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls - höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; - Zimmer oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltszweck sein; - das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist; - der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist; - ein Verstoß gegen oben genannte Ziffer 1.2 vorliegt.

5.4 Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

## 6 ZIMMERBEREITSTELLUNG, -ÜBERGABE UND -RÜCKGABE

6.1 Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, soweit dieses nicht ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

6.2 Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 15:00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.

6.3 Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer dem Hotel spätestens um 11:00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann das Hotel aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18:00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Preis gemäß Preisverzeichnis) in Rechnung stellen, ab 18:00 Uhr 90%. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen,

dass dem Hotel kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch auf Nutzungsentgelt entstanden ist.

## 7 HAFTUNG DES HOTELS

7.1 Das Hotel haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Ziffer 7 nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

7.2 Für eingebrachte Sachen haftet das Hotel dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Hotel empfiehlt die Nutzung des Hotelsafes. Sofern der Kunde Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Wert von mehr als 800 Euro oder sonstige Sachen mit einem Wert von mehr als 3.500 Euro einzubringen wünscht, bedarf dies einer gesonderten Aufbewahrungsvereinbarung mit dem Hotel.

7.3 Soweit dem Kunden ein Platz auf dem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet das Hotel nur nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 7.1, Sätze 1 bis 4.

## 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen sind unwirksam.

8.2 Erfüllungs- und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Hitzacker (Elbe) OT Wietzetze, Amtsgericht Dannenberg.

8.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## **B – Reitanlage**

### **1. Allgemeine Verhaltensregeln**

Die Anwesenheit auf der Reitanlage sowie das Betreten der Pferdeboxen, Paddocks und Koppeln bedarf der Erlaubnis des Stallpersonals. Unbefugten ist das Betreten des Geländes untersagt.

Die Benutzung eines Mobiltelefons während des Reitunterrichts und der Ausritte ist nicht gestattet.

Die Reitschüler (bzw. deren Eltern) sind verpflichtet, Aushänge am schwarzen Brett (am Eingang zum Aufenthaltsraum) vor jeder Reitstunde zur Kenntnis zu nehmen.

### **2. Auskunftspflicht**

Krankheiten und/oder Allergien, die den Reitschulunterricht beeinträchtigen können, sind im Vorab der Reitschule bzw. dem Reitpersonal mitzuteilen. Dazu gehören z.B. Diabetes, Asthma, Heuschnupfen, Tierhaarallergien etc.

### **3. Ordnung**

Sattelkammer: bitte mit Sattel, Trense, Halfter, Putzzeug pfleglich umgehen und ordentlich in die vorgesehene Halterung einhängen

Pferdeäppel: bitte in der Stallgasse und auf dem Vorplatz sowie auch in der Halle und auf dem Platz selbständig entfernen

Putzplatz: sauber verlassen (fegen)

Bei nicht Einhaltung der Ordnung und der Pflege der bereitgestellten Ausrüstungsgegenständen hat der Reitschüler (bzw. gesetzlicher Vertreter) für entsprechenden Ersatz unter Kostenübernahme zu sorgen. Für Hunde besteht ausnahmslos Leinenpflicht.

#### **4. Pferde/Reiten**

Den Anweisungen des Reitpersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Reiten und der Umgang mit den Pferden erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

- Gewicht: die Schulpferde sind keine Gewichtsträger. Reiter über 90 kg können nur mit eigenem Pferd oder Reitbeteiligung am Unterricht teilnehmen.
- Hufe: auskratzen
- Trense: ggf. reinigen
- Trensengebiss: auswaschen
- Sattelzeug: ggf. reinigen
- Decken: falls das Pferd eine Decke trägt, wieder eindecken
- Ggf. Boxen: Tür korrekt verschließen; Halfter nicht hängen lassen
- Füttern: die Pferde werden optimal ernährt; daher immer nur nach Absprache mit dem Stallpersonal
- Helmpflicht: das Tragen eines bruch- und splitterfreien Reithelms mit Drei- oder Vierpunktbefestigung ist Pflicht. Leihhelme stehen zur Verfügung.
- Schutzweste: das Tragen einer Sicherheitsweste ist freiwillig
- Erholung der Pferde: Sonntag ist Ruhetag

Es wird empfohlen, durch regelmäßigen Sport für entsprechende Kondition und Fitness zu sorgen.

Im Umgang mit den Pferden gelten die allg. Tierschutzbestimmungen und die Empfehlungen der deutschen reiterlichen Vereinigung zu Haltung und Umgang.

#### **5. Unterricht**

Es stehen eine Reithalle und ein Außenplatz zur Verfügung.

- Leistungen:
  - Gestellung von Schulpferden
  - theoretische & praktische Unterrichtseinheiten auch mit Bodenarbeit
  - Zeit: Einzelstunde = 45 min Reitzeit; Gruppenstunde = 50 min Reitzeit

- bei Gruppen: bis zu 6 Personen (fallweise bis zu 7)
- Ablauf:
  - die Vor- und Nachbereitung des Pferdes (Putzen, Satteln, Trensen) sowie die Mithilfe bei der Stallarbeit sind Teil des Unterrichts vor bzw. nach der Reitstunde
  - für den pünktlichen Beginn der Reitstunde hat sich ein Erscheinen 30min vorab bewährt, um das Pferd reitfertig zu machen
  - der Unterricht kann in Ausnahmefällen auch als Theorieunterricht bzw. Praxis am Pferd / Bodenarbeit mit dem Pferd erfolgen, insbesondere wenn es die Wetterlage erfordert

Die Einteilung der Schulpferde wird vom Reitlehrer vorgenommen. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Pferd.

Um einen optimalen Ablauf des Unterrichts zu gewährleisten, bitten wir Begleitpersonen, nicht korrigierend einzugreifen.

## **6. Risiko/ Haftung**

Die Reitschüler / Besucher über 18 Jahren bzw. Inhaber der Personensorge für minderjährige Reiter sind darüber informiert, dass der Umgang mit Pferden auch bei entsprechender Aufsicht mit Risiken verbunden ist. Dazu gehört insbesondere das Risiko der Verletzung, etwa durch Stürze, Folgen durch Scheuen der Pferde oder ähnlich unvorhersehbare Ereignisse.

Das Reiten mit den Schulpferden erfolgt daher auf eigene Gefahr – auf der Reitanlage wie auch im Gelände.

Ebenso geschieht die Anwesenheit auf der gesamten Reitanlage grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Rauchen und Umgang mit offenem Feuer ist wegen Brandgefahr auf der gesamten Reitanlage verboten.

Es erfolgt aus Rücksicht auf die Tiere keinen Winterdienst, der rutsch – und eisfreie Flächen gewährleistet.

Pferdeschulze haftet im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Es empfiehlt sich, eine Unfallversicherung abzuschließen, die das Reitrisiko ausdrücklich abdeckt.



Für persönliches Eigentum der Reitschüler oder Einsteller wird keine Haftung übernommen. Schäden die durch groben Unfug oder fahrlässigen Umgang entstehen, gehen zu Lasten des Verursachers.

## **7. Pensions-/gasteigene Pferde**

Obligatorisch: Tierhalterhaftpflichtversicherung, lückenloser Impfschutz

Futter: wird durch das Reitpersonal gesteuert

Paddocks: Abäppeln nach Absprache

Krankheiten: Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der Pferde erforderlich Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung dieser Pferde verlangen.

Risiko: Das Verletzungsrisiko durch andere Pferde liegt beim Pferdebesitzer

- Pensionspferde:
  - Informationen zum Pferd sowie Kontaktdaten sind jederzeit aktuell zu halten
  - Wurmkuren sind zu besorgen und zu bezahlen
  - Decken für das Pferd verantwortet der Besitzer selber

## **8. Sonstiges**

Bestandteil der AGB ist auch die aushängende Betriebs- und Stallordnung.

### **Salvatorische Klausel**

Pferdeschulze behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken. Die nicht betroffenen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

## **Betriebs- und Stallordnung**

Unsere Stallordnung gilt für alle Einsteller/Pferdebesitzer, Reitbeteiligungen, Teilnehmer von Reitunterricht sowie Besucher der Anlage und ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten!

### **Allgemein:**

- Jeder hat die Pflicht mit persönlichem Einsatz seinen Teil zu einem guten Klima beizutragen. Toleranz, Eigenverantwortung, Rücksichtnahme und die Bereitschaft miteinander zu reden, bilden die Grundlage.
- Jeder hat sich so zu verhalten, dass sich niemand persönlich beleidigt fühlen darf, was im Speziellen heißt, dass keine Schimpfwörter, welche die guten Sitten verletzen, fallen sollten. Missverständnisse, Differenzen oder Kritik sind sachlich und mit demjenigen, den es betrifft, persönlich zu klären.
- Personen, die nachweislich ihre Differenzen öffentlich, z.B. Internet, ausfechten, und zwar derart, dass hiermit der Ruf des Betriebes geschädigt wird, müssen die Anlage umgehend verlassen, ggf. Rechtliche Schritte hält sich der Stallbetreiber vor.
- Zur Anlage des Betriebes gehören: Boxenstall, Weiden, Reitplatz, Halle, Waschplatz, Reiterstübchen, Sattelkammer, Sanitärbereich, Parkplatz.
- Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- Kraftfutter und Heu des Betriebes obliegen nicht der Selbstbedienung. Strohverbrauch bei den Boxenpferden ist im angemessenen Rahmen zu halten.
- Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
- Die Benutzung der Anlage steht jedem dem Stall zugehörigen Reiter frei, jedoch haftet er für jegliche Schäden, die er oder das von ihm trainierte Pferd verursacht. Schäden sind sofort zu melden. Jeder Benutzer stellt die Sachen ordnungsgemäß und sauber dahin zurück, woher er sie geholt hat.
- Eltern haften auf dem ganzen Gelände für Ihre Kinder.
- Das Laufen und Rennen sowie Inlinerfahren etc. ist in der Nähe von Pferden untersagt, ebenso lautes und hektisches Spielen.
- In allen Stallgebäuden ist das Rauchen, sowie der Umgang mit offener Flamme strikt untersagt.
- Licht nur so lange brennen lassen, wie es benötigt wird.
- Das Waschen der Pferde ist grundsätzlich auf die notwendige Dauer zu beschränken.

- Der Letzte, der abends den Stall verlässt, hat die Türen zu schließen, Radio auszumachen und das Licht zu löschen.
- Die Paddocks können durch den Besitzer abgeäppelt werden, das obliegt aber der jeweiligen Gruppengemeinschaft
- Fremde Sättel, Futtermittel etc. sind für jeden grundsätzlich Tabu.
- Das Betreten fremder Boxen, sowie das Füttern fremder Pferde sind streng verboten. Nur mit Erlaubnis der jeweiligen Besitzer kann dies gestattet werden.
- Hunde müssen auf der gesamten Anlage an die Leine!
- Beim Parken auf dem Hof bitte darauf achten, dass man keinen anderen behindert. Die landwirtschaftlichen Gerätschaften dürfen nicht zugeparkt werden. Auf der Hofzufahrt und dem Hof gilt Schritttempo.

## Ordnung

- Die Putzplätze sowie die Stallgasse sind grundsätzlich vor und nach dem Reiten zu fegen.
- Die Stallgasse ist kein Lagerplatz, das benutzte Material (Putzkästen etc.) ist ordnungsgemäß aufzuräumen.
- Benutzte Arbeitsgeräte müssen gereinigt und wieder ordnungsgemäß zurückgelegt werden.
- Jeder ist für die Entsorgung des Mülls, den er selbst verursacht hat, verantwortlich. D.h. alle nehmen leere Verpackungen, Medikamentenreste, kaputtes, nicht mehr benötigtes Reitzubehör etc. mit nach Hause und entsorgen es dort. Organischer Müll darf auf den Mist. Ein Zwischenlagern des Mülls im Stall ist nicht erwünscht. Kleinmüll wie z. B. Süßigkeitenpapier ist in den Tonnen zu entsorgen und nicht liegen zu lassen.
- Zigarettenkippen gehören in die Aschenbecher und von dort in den Abfalleimer, nicht auf den Boden.

## Reiten

- Auf dem Reitplatz und in der Halle des Betriebes gelten die allgemein üblichen FN-Bahnregeln. Jeder Nutzer hat sich über diese eingehend zu informieren. Longieren in der Halle nur bei schlechtem Wetter und auf dem Reitplatz, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird und die anwesenden Reiter einverstanden sind. In der Halle sind die Pferdeäpfel nach und während der Arbeit mit dem Pferd und auf allen zur Anlage gehörigen Wegen zu entfernen.
- Reiten – auch im Rahmen von Unterricht – erfolgt stets auf eigene Gefahr!

- Für Reiter/-innen, unter 18 Jahren ist ein bruchsicherer und splitterfester Reithelm mit Kinnriemen vorgeschrieben. Auch alle anderen Reiter/innen weist der Stallbetreiber hiermit auf die Zweckmäßigkeit eines solchen Kopfschutzes hin.
- Der Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen, auf der Anlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Stallbetreibers.
- Das Reiten auf dem Geländeplatz nur mit Sicherheitshelm und bei Springübungen nur mit Sicherheitsweste zu empfehlen. Ansonsten das Hinweisschild im Eingang beachten!

#### Pensionspferde:

- Für eingestellte Pensionspferde sind vom Besitzer angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.
- Jeder Besitzer ist für einen lückenlosen Impfschutz (Husten, Tetanus, etc.) seiner Pferde verantwortlich.
- Das Verabreichen der turnusmäßigen Wurmkuren erfolgt in der Gemeinschaft und muss durch den Besitzer selbst besorgt und bezahlt werden.
- Das Verletzungsrisiko durch andere Pferde liegt beim Pferdebesitzer.
- Das Ein- und Ausdecken des Pferdes hat durch den Besitzer und von ihm benannte Personen zu erfolgen. Sollte eine Decke auf der Weide zerstört werden, haftet der Tierhalter selbst.
- Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung dieser Pferde verlangen.
- Änderungen die das Tier (Tierarztwechsel, Futterumstellung, Krankheit, etc.) oder den Besitzer (Umzug, Telefonnummer, o. ä) betreffen, sind unverzüglich weiterzuleiten, damit wir diese zur Informationsentnahme in Notfällen zur Verfügung haben.

Diese Betriebs- und Stallordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Bei wiederholter Missachtung der Stallordnung behalten wir uns vor, ein Benutzungs- und Betretungsverbot gegenüber den betreffenden Personen auszusprechen.